

KT-Drucks. Nr. 258/2019/1

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Werkleiter

Wolfgang Bagin
Telefon 07031-663 1564
Telefax 07031-663 91564
w.bagin@lrabb.de

Az:

02.12.2019

15. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006

Anlage 1/1: Satzung zur 15. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung

Anlage 2:: Abfallwirtschaftssatzung i. d. F. vom 01.01.2019

Anlage 3/1: Grundsätze der Gebührenkalkulation, gemeinsame Kalkulationsgrundlagen, Kalkulationswege für die Gebühren von AEV und Müllabfuhr, Entwicklung von Abfallmengen, Einnahmen und Kosten, sonstige Gebühren

Anlage 4/1: Kalkulation der Gebühren der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)

Anlage 5/1: Kalkulation der Gebühren der öffentlichen Abfallabfuhr (Abfallgebühren)

Anlage 6/1: Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen

Anlage 7/1: Übersicht KAG-Ausgleich

Anlage 8/1: Entwicklung Restmüll- und Biomüllgebühren und Verbraucherpreisindex seit 2000

I. Vorlage an den

Kreistag
zur Beschlussfassung

16.12.2019
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag beschließt die als **Anlage 1/1** beigefügte Satzung zur 15. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung).
2. Der Kreistag stimmt den in den **Anlagen 3/1 bis 7/1** dargelegten Grundsätzen der Gebührenkalkulation, den Abfallgebührenkalkulationen und den in den Gebührenkalkulationen enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Abschreibungs- und Zinssätzen sowie den Berechnungsmethoden, den zugrunde gelegten Schätzungen, Prognosen und den finanzpolitischen Bewertungen zu.

III. Begründung

1. Abfallwirtschaftssatzung

1.1 Allgemeines

Die Stadt- und Landkreise sind in Baden-Württemberg für die Entsorgung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen zuständig. Es handelt sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Die Aufgaben werden je nach Stadt- oder Landkreis durch Eigenbetriebe, dafür gegründete GmbHS oder Kommunalanstalten wahrgenommen.

Der Landkreis Böblingen hat für die Wahrnehmung dieser Aufgaben innerhalb der Landkreisverwaltung den Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) als Eigenbetrieb gebildet. Dieser ist für die oben genannten Aufgaben zuständig. Dabei finanziert sich der AWB komplett selbst, d.h. er erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben keinen Zuschuss aus dem Kreishaushalt. **Die Aufwendungen des Abfallwirtschaftsbetriebs müssen daher ausschließlich über selbst erwirtschaftete Erträge gedeckt werden.**

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb stehen als Ertragsarten in erster Linie Umsatzerlöse wie Benutzungsgebühren (**Abfallgebühren**), Ergebnisausgleiche, Verkaufserlöse (etwa für den Verkauf von Alttextilien und Altpapier) und Erstattungen zur Verfügung. Dabei stellen die **Abfallgebühren** die Haupteinnahmen dar. Sie sind so zu kalkulieren, dass durch sie **alle nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen finanziert werden können.**

1.2 Grundsätze der Gebührenkalkulation

Die Abfallgebühren werden auf Grundlage der voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgungseinrichtungen sowie der nach der Hochrechnung für 2020 zu erwartenden Abfallmengen, Wohneinheiten/Nutzeinheiten und Behälterzahlen kalkuliert. Einbezogen werden die zu erwarteten weiteren Erträge sowie die für die Nachsorge der Abfallanlagen entstehenden Kosten.

Die **Grundzüge der Kalkulation** der Abfallgebühren und die **allgemeinen Kalkulationsgrundlagen** werden in der **Anlage 3/1** ausführlich erläutert. Beschrieben werden die **Kalkulationswege** für die Gebühren bei den Betriebszweigen Abfallentsorgung und -verwertung und Müllabfuhr einschließlich der jeweiligen **Berechnung** von Grund- und Leistungsgebühren. Für beide Betriebszweige werden die **Mengen-, Einnahmen und Kostenentwicklungen** dargestellt sowie ergänzend die Entwicklung bei den **sonstigen Gebühren**.

Die **Kalkulation der Gebühren** ergibt sich aus **Anlage 4/1** (für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung) und **Anlage 5/1** (für die Inanspruchnahme der Leistungen der Müllabfuhr).

Ergänzend wird in **Anlage 6/1** die kalkulierte **Entwicklung der Nachsorgerückstellungen** bei den Mülldeponien dargestellt, **Anlage 7/1** enthält eine Übersicht über den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen nach dem Kommunalabgabengesetz.

Grundsätzlich erfolgt eine weitgehend **verursacherbezogene Zurechnung**. Neben abgabenrechtlichen Grundsätzen wird auch den Zielsetzungen der Abfallwirtschaft Rechnung getragen (z.B. Schaffung nachhaltiger Anreize zur Vermeidung, Verwertung und Trennung von Abfällen).

Die Gebühren dürfen insgesamt höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) gedeckt werden. **Gebührenüberschüsse** müssen innerhalb von 5 Jahren nach Entstehung den Gebührenzahlern wieder vergütet werden.

Gebührenunterdeckungen sind, sofern diese nicht durch den Kreistag bewusst in Kauf genommen werden und kein Ausgleich aus dem restlichen Kreishaushalt erfolgen soll, durch eine entsprechende Anpassung der Gebühren zu begegnen. Hier gilt ebenfalls der 5-Jahreszeitraum nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz.

1.3 Änderung und Fortschreibung der Abfallwirtschaftssatzung

Die derzeit gültige Abfallwirtschaftssatzung wurde am 20.11.2006 vom Kreistag als Neufassung beschlossen und ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Am 19.11.2018 erfolgte die 14. Änderung, welche am 01.01.2019 in Kraft trat.

Sie enthält die Sätze der für 2019 kalkulierten Abfallgebühren. Das Gebührenaufkommen dient der Abdeckung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Abfallwirtschaftsbetriebs. Da dieses für den Ausgleich im Jahr 2020 bei weitem nicht ausreicht, schlägt die Verwaltung vor, diesen Gebührenunterdeckungen durch eine Anpassung bei den Gebührensätzen zu begegnen.

Anstelle einer Gebührenerhöhung wären eine Bezuschussung aus dem Kreishaushalt oder eine Einschränkung der Leistungen der Abfallwirtschaft rechtlich zulässig und möglich. Beide Varianten sind aus Sicht der Verwaltung abzulehnen. Der kundenfreundliche und effektive Service bei der Müllabfuhr und den Wertstoffhöfen ist ein

Markenzeichen des Landkreises Böblingen und sollte – gerade im Sinne der Bürgerinnen und Bürger – unbedingt beibehalten werden. Sonstige Einsparpotentiale, die keine negativen Auswirkungen auf das angebotene Leistungsspektrum haben, sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb nicht ersichtlich.

Die jetzt vorgelegte **15. Änderung** der Abfallwirtschaftssatzung ab 01.01.2020 enthält daher bis auf eine inhaltliche Änderung **ausschließlich Anpassungen bei verschiedenen Gebührensätzen**.

1.4 Einzelne Änderungen

Mit **§ 1 der Änderungssatzung** wird in **§ 14 Abs. 1 Nr. 1** der Satz 3 eingefügt, in dem geregelt wird, dass Pressen mit einem Volumen zwischen 5 und 20 m³ beim Gewerbe nicht zulässig sind.

In den **§§ 2 bis 6 der Änderungssatzung** werden die aufgrund der Kalkulation ermittelten **neuen Gebührensätze** der §§ 22, 23 und 24 der Abfallwirtschaftssatzung aufgeführt.

2. Gebührenrechtlicher Teil

2.1 Gebührenerhöhung 2020

Im kommenden Jahr müssen die **Grund-, Leerungs- und Selbstanliefergebühren erstmals seit 2013 wieder in nennenswertem Umfang (10,4 % beim Musterhaushalt) angehoben werden**. Die Gebührenerhöhungen treffen das Gewerbe und die privaten Haushalte unterschiedlich stark. Betroffen von der Gebührenerhöhung ist auch die Wertstofftonne.

2.1.1 Gebühren private Haushalte

Eine vernehmbare aber insgesamt noch moderate Gebührenerhöhung ergibt sich nach dem Ergebnis der Gebührenkalkulation bei den privaten Haushalten.

Vergleich ausgewählter Abfallgebühren Privathaushalte 2019 und 2020

Private Haushalte		Gebühr 2019	Gebühr 2020	Steigerung
Grundgebühr		66,00 €	72,60 €	6,60 €
Restmüll pro Leerung	- 120l	5,45 €	6,00 €	0,55 €
	- 240l	10,90 €	12,00 €	1,10 €

Biotonne Jahresleerungsgebühr	54,00 €	60,00 €	6,00 €
Wertstofftonne pro Leerung	3,60 €	4,50 €	0,90 €

Legt man dem sogenannten **Musterhaushalt (2 Erwachsene, 2 Kinder)** die Grundgebühr (72,60 Euro), die Jahresgebühr für die 120 l-Biotonne (60,00 Euro) und die Leerungsgebühren für den 120 l-Restmüllbehälter (durchschnittlich 9 Leerungen à 6,00 Euro pro Jahr) zugrunde, so **erhöht sich die Abfallgebühr für den Musterhaushalt im Jahr 2020 um 17,55 Euro auf 186,60 Euro** (gegenüber 169,05 Euro in 2019). Damit liegen die Abfallgebühren - in der Rückschau auf die letzten 25 Jahre - weiterhin rund 12 % unter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex (siehe auch Anlage 8/1).

2.1.2 Gebühren im gewerblichen Bereich

Besonders deutliche Anpassungen sind beim Gewerbe notwendig.

Vergleich Abfallgebühren Gewerbe 2019 und 2020

Gewerbe		Gebühr 2019	Gebühr 2020	Steigerung
Grundgebühr pro Nutzungseinheit		114,00 €	130,08 €	16,08 €
Behältergebühren pro Leerung	- 120l	5,25 €	6,00 €	0,75 €
	- 240l	10,50 €	12,00 €	1,50 €
	- 1,1 m³	42,00 €	48,00 €	6,00 €
	- 2,5 m³	94,50 €	108,00 €	13,50 €
	- 4,5 m³	168,00 €	192,00 €	24,00 €

Bei der Selbstanlieferung wird künftig mit einem **Aufwandsfaktor von 1,2** dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verbrennung der Gewerbeabfälle aufgrund ihres im Vergleich zum Haus- und Sperrmüll höheren Heizwerts das Kontingent beim RMHKW für Haushaltsabfälle negativ beeinflusst. Daher fällt die Erhöhung in diesem Bereich sehr vernehmlich aus.

Vergleich Selbstanlieferer Gewerbe 2019 und 2020

Gewerbemüll Selbstanlieferer pro Tonne	Gebühr 2019	Gebühr 2020	Steigerung
- mit Grundgebühr	115,70 €	157,65 €	41,95 €
- ohne Grundgebühr	161,20 €	216,15 €	54,95 €

Damit sollen auch für die Betriebe Anreize gesetzt werden, die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung zu mehr Recycling konsequent umzusetzen. Denn **das Gewerbe ist nach den Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung verpflichtet, Abfälle bereits an der Anfallstelle getrennt zu sammeln und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen**. Soweit der Landkreis für diese Abfälle vergleichsweise niedrige Entsorgungsgebühren veranschlagt, besteht für die meisten Betriebe wenig Veranlassung, sich gesetzeskonform zu verhalten und damit Abfälle anstatt der möglichst hochwertigen (stofflichen) Verwertung einer thermischen Behandlung zuzuführen.

Auch soll mit der Gebührenanpassung verhindert werden, dass wegen attraktiver Entsorgungsgebühren über Umwege Abfälle von außerhalb über das Kontingent des Landkreises Böblingen im RMHKW entsorgt werden.

Die **Gewerbeabfallgebühren** liegen trotz der deutlichen Erhöhung noch auf vergleichbarem Niveau wie in den angrenzenden Stadt- und Landkreisen.

Vergleich Gewerbeabfallgebühren Region Stuttgart u. angrenzende Landkreise/Verbandspartner RMHKW (2019)

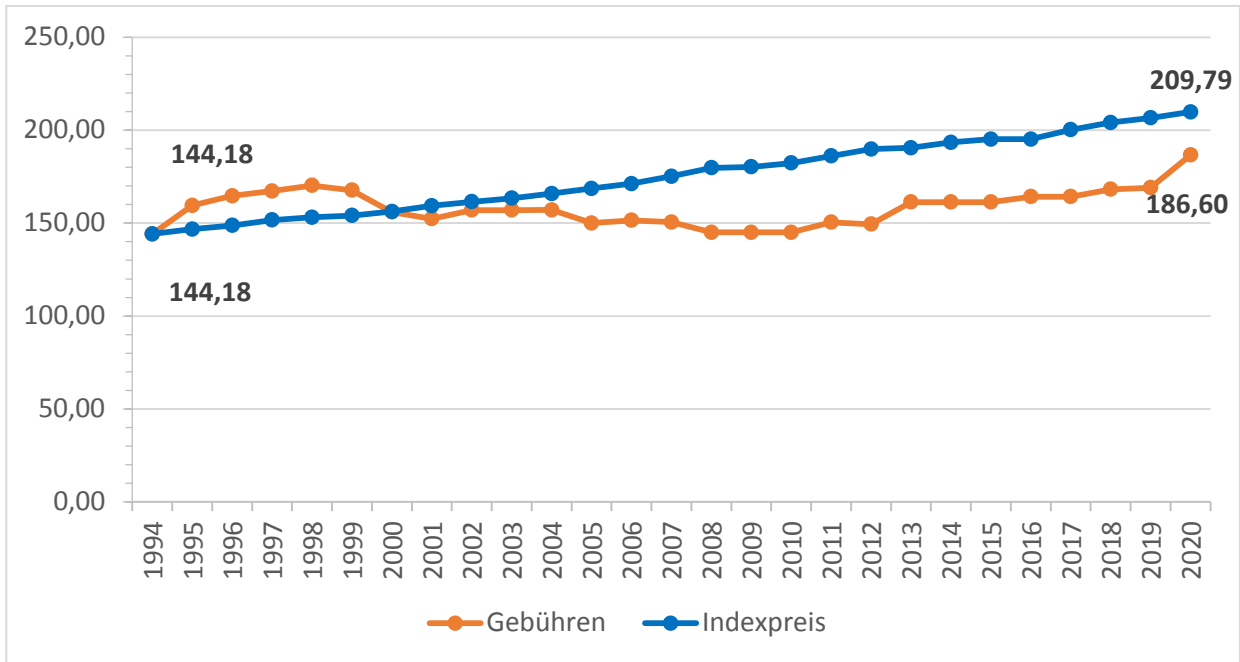
Stadt- und Landkreise	BB	ES	LB	R-M-K	S	CW	FDS	RW	Enzkreis
Gewerbeabfallgebühren 2019 Euro/Tonne	161	171/159	222	286/238	209	185-195	220	180	285

Verglichen wurden dabei Selbstanlieferer ohne Grundgebühr. Selbst unter Annahme der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung – es ist derzeit nicht erkennbar, ob und inwieweit in den Nachbarlandkreisen ebenfalls eine Gebührenerhöhung erfolgt – befindet sich der Landkreis Böblingen mit 216 Euro/Tonne noch im guten Mittelfeld.

2.1.3 Entwicklung der Abfallgebühren im Vergleich zum Verbraucherpreisindex

Insgesamt ist es dem Abfallwirtschaftsbetrieb durch seine wirtschaftliche Betriebsführung und aufgrund erheblicher Synergieeffekte, die sich aus der betriebseigenen Müllabfuhr ergeben, gelungen, die Gebührenentwicklung seit 1994 über den gesamten Verlauf **stabil unter dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zu halten**.

*Vergleich Anstieg Abfallgebühren Musterhaushalt und Verbraucherpreisindex seit 1994 (vgl. auch **Anlage 8/1** mit Differenzierung Restmüll und Biomüll)*



2.2 Gründe der Gebührenerhöhung

2.2.1 Abbau des Abmangelvortrages

Die Gebührenerhöhung ist vor dem Hintergrund des **abzubauenen Abmangelvortrages** aus der Erfolgsrechnung der Abfallentsorgung und -verwertung zum 31.12.2018 **mit rund 6,2 Mio. Euro** notwendig. Zum Jahresende 2019 wird sich dieser voraussichtlich auf rund 7,8 Mio. Euro erhöhen. Sofern auf eine Gebührenerhöhung in 2020 verzichtet würde, wäre auch für die Folgejahre mit weiteren erheblichen Unterdeckungen zu rechnen.

Ein **Verzicht auf den Abbau von Gebührenunterdeckungen** aus Vorjahren in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro in 2020 ist daher mit Rücksicht auf die künftigen Gebührenkalkulationen und die Gebührenschuldner nicht vertretbar (vgl. **Anlage 7/1**). Dies würde nicht nur zu einer weiteren Erhöhung des Abmangelvortrages führen, sondern könnte in den folgenden Jahren nicht mehr ausgeglichen werden. Sofern ein Ausgleich der Unterdeckungen beim Abfallwirtschaftsbetrieb nicht mehr möglich ist, muss dieser durch den Landkreis ausgeglichen werden, was aber vermieden werden sollte.

2.2.2 Steigende Verbrennungskosten beim Restmüllheizkraftwerk

Ein **gewichtiger Faktor bei den Ursachen für die Gebührenerhöhung sind die steigenden Verbrennungskosten beim RMHKW**. Sie werden vom Zweckverband in 2020 mit 163,00 Euro/Tonne kalkuliert (2019: 140,00 Euro/Tonne). Der damit verbundene Anstieg der Verbandsumlage um knapp **1,9 Mio. Euro belastet die Gebührenzahler spürbar**.

2.2.3 Geringere Erlöse und steigende Personalkosten

Auch die weiteren Ursachen für die anstehende Gebührenerhöhung sind vom AWB kaum zu beeinflussen. Bei der **Wertstoffvermarktung** gehen die Erlöse 2020 nach derzeitigen Prognosen weiter zurück. So sind beim **Altpapier** und bei den **Alttextilien** insgesamt knapp **600.000 Euro** weniger eingeplant als 2019. Um rund **220.000 Euro** vermindern sich auch

die zu erwartenden Entgelte von den Dualen Systemen. Die **Personalaufwendungen** steigen aufgrund der Tarifsteigerungen (+ 3,2 %), der leistungsorientierten Bezahlung nach TVöD (2 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres) und 3,15 zusätzlichen Stellen um insgesamt rund **1 Mio. Euro**.

2.2.4 Keine Sondereffekte

In 2019 war einmalig eine teilweise **Auflösung von Pensionsrückstellungen** mit rund **2,0 Mio. Euro** eingeplant. Damit gelang es, eine schon damals erforderliche Gebührenerhöhung merklich abzufedern. Diese Einnahmen fallen in 2020 komplett weg. Hätte man die Auflösung auf mehrere Jahre verteilt, so wären Gebührenerhöhungen in mehreren Stufen erforderlich geworden.

2.2.5 Auswirkungen des Brands in der Vergärungsanlage

Keine Auswirkungen auf die Gebühren 2020 hat der Brand der Vergärungsanlage.

Vielmehr ist im Wirtschaftsplan 2020 für die Behandlung der Bioabfälle aus dem Landkreis Böblingen gegenüber 2019 ein um 0,5 Mio. Euro reduzierter Gesamtaufwand eingeplant. Dabei handelt es sich um Leistungsvergütungen an die Bioabfallverwertung GmbH Leonberg und Personalkosten. Für die Zeit danach bleibt abzuwarten, wie sich die Investitionen in die neue Vergärungsanlage und die Abschreibungen entwickeln.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss – Werksausschuss – hat die 15. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung in seiner Sitzung am 02.12.2019 vorberaten.

Die Verwaltung hatte vorgeschlagen, die Grundgebühr beim Haushalt und beim Gewerbe prozentual stärker anzuheben als die Leerungsgebühren (bei der Haushaltsgrundgebühr um knapp 14 % und bei der Gewerbegrundgebühr um rund 16 %, die Leerungsgebühren wären dagegen nur um rund 6,5 % beim Haushalt und um rund 12,5 % beim Gewerbe gestiegen).

Die Fraktion der FDP beantragte, die Grund- und Leerungsgebühren im selben Maße zu erhöhen und damit dem Gedanken der Abfallvermeidung Rechnung zu tragen. Die Angleichung der Steigerung soll „aufkommensneutral“ erfolgen, d.h. unter Beibehaltung der vorgeschlagenen Gebührensteigerungen insgesamt. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die jetzt vorgelegte Kalkulation sieht einen Anstieg um 10,0 % bei der Grundgebühr bzw. 10,1 % bei den Leerungsgebühren beim Haushalt (Gewerbe: 14,1 % bzw. 14,3 %) vor. Nominal steigen die Grundgebühren im Vergleich zur bisherigen Kalkulation weniger stark, die Leerungsgebühren im Gegenzug etwas mehr (vgl. Ziffer 2.1.1 und 2.1.2).

Bei der Wertstofftonne hatte die Verwaltung vorgeschlagen, die Leerungsgebühr um 0,40 Euro von 3,60 Euro auf 4,00 Euro zu erhöhen. Die Fraktion der Freien Wähler beantragte, die Leerungsgebühr auf 4,50 Euro zu erhöhen, um die hohe Quersubventionierung des Zusatzangebotes abzumildern. Der Antrag wurde vom Werksausschuss mit einer Stimme Mehrheit angenommen. Die Kalkulation berücksichtigt künftig eine Leerungsgebühr von 4,50 Euro, wodurch die Kostendeckung bei der Wertstofftonne bei knapp über 30 % liegt.

Als Folge der Neukalkulation der Gebühren ergibt sich beim Musterhaushalt ein etwas geringerer Anstieg der Abfallgebühren (rund 10,4 %) sowie eine vollständige Angleichung der Leerungsgebührenbeträge beim Haushalt und beim Gewerbe.

2.3 Zusammenfassung

Mit der vorgelegten Gebührenkalkulation gewährleistet der Landkreis weiterhin günstige Entsorgungsgebühren angesichts des Leistungsumfanges, den der Abfallwirtschaftsbetrieb für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stellt (z.B. 25 Häckselplätze weitgehend ohne Öffnungszeitenregelung und mit gebührenfreier Anliefermöglichkeit, Laubcontainer im Herbst als kostenfreies Zusatzangebot zur Biotonne, 31 Wertstoffhöfe in den 26 Städten und Gemeinden, kostenlose Sperrmüll- und Altholzannahme auf den Wertstoffhöfen, zusätzliches Serviceangebot mit der Wertstofftonne als Alternative zum Bringsystem, Altpapiersammlung über die blauen Tonnen, flächendeckende Alttextiliensammlung).

Der Werksausschuss empfiehlt dem Kreistag, die 15. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung in der Fassung der Anlage 1/1 zu beschließen sowie den als Anlagen 3/1, 4/1, 5/1, 6/1 und 7/1 vorliegenden Grundsätzen der Gebührenkalkulation, den Abfallgebührenkalkulationen und den in den Gebührenkalkulationen enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Abschreibungs- und Zinssätzen sowie den Berechnungsmethoden, den zugrundeliegenden Schätzungen, Prognosen und den finanzpolitischen Bewertungen zuzustimmen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Hierzu wird im Einzelnen auf die in den Anlagen beigefügten Kalkulationen verwiesen.



Roland Bernhard



Wolfgang Bagin